

## **Löschverhalten von Plattformen**

### **Auswertung der Statements of Reasons-Datenbank**

In der Beiratssitzung vom 20.5.2025 wurde die "[Statements of Reasons](#)"-Datenbank als Möglichkeit identifiziert, dem gegen die EU-Regulierung geäußerten Zensur-Narrativ entgegenzuwirken. Im [Analyse-Dashboard zur Datenbank](#) finden sich aggregierte Daten zu inzwischen 32,4 Mrd. Moderationsentscheidungen seit 9/2023, von denen 99,8 Prozent auf "own voluntary initiative" zurückgehen. Regulatorische Instrumente wie "Article 16 notice" oder "trusted flagger notice" spielen eine stark untergeordnete Rolle. Die Dominanz plattforminterner Entscheidungen zeigt sich auch beim Blick auf VLOPs wie Facebook (99,9%), Instagram (99,8%), TikTok (99,3%) und YouTube (93,9%).

Das Dashboard zeigt zudem, dass ein Großteil der Fälle (mindestens teilweise) automatisiert identifiziert und entschieden wurde. Es lässt sich auch dahingehend auswerten, wie mit den gemeldeten Beiträgen und Accounts umgegangen wurde: So wurde etwa jeder zweite bislang von Trusted Flaggern gemeldete Beitrag entfernt, und bei fast ebenso vielen Beiträgen wurde der Zugang verhindert. Vergleicht man den Umgang der Plattformen mit gemeldeten Inhalten, zeigen sich deutliche Unterschiede.

Das Dashboard zur Statements of Reasons-Datenbank liefert ein differenziertes Bild zum Umgang der Dienstebetreiber mit DSA-Vorgaben zur Inhaltsmoderation. Neben dem internen Einsatz als Analyse-Instrument erscheinen die aggregierten Daten zudem geeignet, um auch der breiten Öffentlichkeit ein wirklichkeitsgetreues Bild zur derzeitigen Praxis der Inhaltsmoderation zu geben. Insbesondere die vergleichsweise geringen Anteile der Meldungen über Artikel 16 DSA sowie über Trusted Flagger im Vergleich zur Verletzung plattforminterner Regeln könnten dabei eine starke Wirkung haben.

Es erscheint daher empfehlenswert, die Daten stärker im Rahmen der Kommunikation zu nutzen. Für methodische Unterstützung und Einschätzungen zur Qualität der Entscheidungen steht der Beirat gern zur Verfügung.

Darüber hinaus könnte eine Argumentation mit konkreten Beispielen der Inhaltsmoderation untermauert werden, in denen rechtswidrige Inhalte trotz einer Meldung nach Artikel 16 DSA und ggf. sogar internen Beschwerde nicht entfernt wurden. Dies könnte zeigen, dass die Vorschriften des Digital Services Act sehr große Online Plattformen in der Regel nicht dazu verleiten, im vorseilenden Gehorsam aus Angst vor einer Haftung sämtliche Inhalte zu löschen, die gemeldet werden. Der Beirat könnte solche Fälle beispielhaft aufbereiten.